



Standesamt Neukölln	2
Anschrift	2
Postanschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	3
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Namensrechtliche Erklärungen - Nachname eines Kindes durch alleinsorgeberechtigten	
Elternteil ändern	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Standesamt Neukölln

Bezirksamt Neukölln

Anschrift

Blaschkoallee 32
12359 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 90239-0

Fax: (030) 90239-2577

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/>

E-Mail: standesamt@bezirksamt-neukoelln.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Zugang über Haus 5

Wegweiser durch das Haus:

Anmeldung für Eheschließungen/ Lebenspartnerschaften: Zimmer 204 (1.OG)

Eheschließungen/ Begründung Lebenspartnerschaften: Zimmer 203 oder 209 (1.OG)

Eheregister ab 1958/ Familienbuchabteilung: Zimmer 233 (1.OG)

Geburtenregisterabteilung: Zimmer 212 (1.OG)

Sterberegisterabteilung: Zimmer 229 (1.OG)

Urkundenstelle/ Archiv: Zimmer 129 (EG)

Behördliche Namensänderungen/ Anmeldung: Zimmer 129 (EG)

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: Anmeldung von Geburten, Urkundenstelle, Familienbuchabteilung, Anmeldung zur Eheschließung sowie Anmeldung von Sterbefällen:
08:30-13:00 Uhr

Dienstag: Anmeldung von Geburten, Urkundenstelle, Familienbuchabteilung, Anmeldung zur Eheschließung, Anmeldung von Sterbefällen sowie behördliche Namensänderungen:
08:30 bis 13:00

Mittwoch: Keine Sprechstunde

Donnerstag: Anmeldung von Geburten, Urkundenstelle, Familienbuchabteilung,
Anmeldung zur Eheschließung, Anmeldung von Sterbefällen sowie
Behördliche Namensänderungen:

14:00-18:00 Uhr

Freitag: Anmeldung von Sterbefällen:
08:30-13:00 Uhr

Alle anderen Abteilungen:
Keine Sprechstunde

Nahverkehr

U-Bahn

U Blaschkoallee: U7

Bus

Riesestr.: 170 Buschkrug: 171

Sonstige Hinweise zum Standort

Telefonische Erreichbarkeit:

Eheschließungen: (030) 90239-2626, -2209, -2480, -1395, -2658

Eheregister/ Familienbuchabteilung: (030) 90239-2698, -2147

Geburtenregisterabteilung: (030) 90239-115

Sterberegisterabteilung: (030) 90239-115 / Bestatterhotline: (030) 90239-2227,
-2684, -2993

Urkundenstelle: (030) 90239-115

Behördliche Namensänderungen: (030) 90239-2227, -3501

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Namensrechtliche Erklärungen - Nachname eines Kindes durch alleinsorgeberechtigten Elternteil ändern

Wenn die Eltern eines Kindes nicht gemeinsam sorgeberechtigt sind, sondern das Sorgerecht nur einem Elternteil zusteht, dann erhält das Kind bei seiner Geburt zunächst den Namen des sorgeberechtigten Elternteils.

Dieser sorgeberechtigte Elternteil kann dem minderjährigen Kind durch eine entsprechende Erklärung aber auch den Namen des nicht-sorgeberechtigten Elternteils erteilen. Dieser nicht-sorgeberechtigte Elternteil muss zustimmen.

Voraussetzungen

- **Ein Elternteil ist allein sorgeberechtigt**
Eine Namenserteilung ist nur möglich, wenn nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist.
- **Einwilligungserklärung**
Eine Zustimmung des nicht-sorgeberechtigten Elternteils ist zwingend erforderlich.
- **Alter des Kindes**
Eine Namenserteilung kann nur erfolgen, solange das Kind minderjährig ist. Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Erteilung zustimmen.

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweise oder Reisepässe**
Sofern das Kind bereits einen Kinderausweis besitzt.
In jedem Fall Ausweise der Eltern.
- **Geburtsurkunde Kind**
Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Aktuelle Negativbescheinigung des Jugendamtes**
Mit dieser wird das alleinige Sorgerecht nachgewiesen.
- **Geburtsurkunde des nicht sorgeberechtigten Elternteiles**
- **Dolmetscher**
Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Gebühren

- 25,00 Euro: Namenserklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html)

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617a**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617a.html)
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_8)

Hinweise zur Zuständigkeit

Wirksam wird die Namenserteilung bei dem deutschen Standesamt, welches die Geburt des Kindes beurkundet hat. Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wurde das Kind im Ausland geboren, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.